



Samstag den 7. September 1805.

(Joseph Georg Trafsler.)

K r a f a u.

V e r z e i c h n i s s
seiner Beyträge, welche zum Besten
der armen Spinner und Weber in
den Gebirgsgegenden Böhmens, bey
der k. und k. Polizeydirektion zu
Krafsau vom 10. Juni bis inklus.
den 3. Juli dieses Jahres eingegan-
gen, und gegen Quittung in Em-
pfang genommen worden sind.

Er. des k. k. wirklichen Herrn geb.
Raths und Appellationspräsidenten von
Urbansky Excellenz 50 flr.

Er. des k. k. wirkl. Herrn geb. Ra-
thes und krafsauer Bischofs von Ga-
wronsky, Exz. 100 flr.

Er. des k. k. wirkl. Herrn geb. Ra-
thes und krafsauer Landrechtspräsi-
denten von Mikorowicz, Exz. 50 flr.

Des k. k. krafsauer Landrechts = Vize-
präsidentens Herrn von Kulschky
Hochwohlgeb. 50 flr.

Der k. k. Herr Landrath Freyherr v.
Münich 20 flr.

Der k. k. Herr Landrath von Bryo-
rat 25 flr.

Der k. k. Herr Landrath Graf von
Gubna 10 flr.

Der k. k. Herr Landraths. Sekretär
von Smetana 10 flr.

Die übrigen k. k. Hetren Beam-
ten des k. k. krafsauer Landrechts
66 flr.

Das

Das Corps der krasauer Herren
Advokaten 182 flr.

Der k. k. Herr General-Feldwacht-
meister Freyherr von Mezger 5 flr.

Herr Dr. Ruff, Dekan der mediz.
Fakultät 25 flr.

Hr. Dr. Zeisel, Dekan der theolog.
Fakultät 10 flr.

Hr. Voigt, Prof. der Logik 20 flr.

Hr. Dr. Girtler, Notar der mediz.
Fakultät 5 flr.

Hr. Dr. Strussig, Prof. des Kir-
chenrechts 5 flr.

Hr. Dr. Kostecky, Prof. der Thes-
rapia 5 flr.

Hr. Dr. Schaffer, Prof. der Pa-
thologie 5 flr.

Hr. Dr. Scheide, Prof. der Eber-
nie und Botanik 5 flr.

Hr. Dr. Roland, Prof. der Ge-
burtshülfe 5 flr.

Hr. Radwansky, Prof. der Mecha-
nik 5 flr.

Hr. Gloisner, Prof. der Physik
5 flr.

Hr. Dr. Knobloch, krasauer Stadt-
physikus 5 flr.

Hr. Dr. Kolendovich, emerit. Pro-
fessor 5 flr.

Hr. Kossowicz, Prof. der polit.
Wissenschaft 4 flr.

Hr. Serwialowsky, emerit. Prof.
der Medizin 4 flr.

Hr. Cjech, Universitäts-Sekretär
2 flr.

Hr. Markiwiz, Prof. d. Theologie
2 flr.

Hr. Rudrovicz, Prof. d. Theologie
2 flr.

Hr. Harlampowicz, Prof. der Theo-
logie 1 flr.

Hr. Matulsky, Prof. der Theolo-
gie 1 flr.

Hr. Michel, Katechet der Philosof-
phie 2 flr.

Hr. Dr. Lamelli, Prof. der nieder-
en Chirurgie 1 flr.

Hr. Dr. Baydanowicz, Prof. emer-
rit. 2 flr.

Hr. Dr. Vinzenz Schaffer, Prof.
emerit. 2 flr.

Hr. Eychron, Prof. emer. 2 flr.

Hr. Bartl, Apotheker 5 flr.

Hr. Sawiezewsky, Apotheker 30 flr.

Die Herren der Philosophie in al-
lem 38 flr. 38 flr.

Einige Schüler der Medizin, zu-
sammen 6 flr. 44 flr.

Das Grämium des k. k. krasauer
Kriminalgerichts durch seinen Präses
Hrn. v. Stransky 15 flr. 48 flr.

Das Grämium der k. k. krasauer
Kammerprokuratur durch ihren Präses
den k. k. wickl. Herrn Subertrialrath
und Kammerprokurator von Rosen-
werth 30 flr. 34 flr.

Der k. k. Hr. Artillerielieutenant
Jakob Krall, im Namen zweyer Unge-
nannten 7 flr.

Hr. Thomas Krzyzanowsky, kras-
auer Magistratsrath 3 flr.

Die k. k. Herren Beamten der kras-
auer Hauptzolllegstadt 5 flr. 3 flr.

Hr. Neusser k. k. Einnehmer des
Haupteinbruchszollamts zu Krzegawka
5 flr. (Die Forts. folgt.)

Uvertissement.

K u n d m a c h u n g.

Von Seiten der k. k. krasauer Landrechte in Westgalizien wird dem Hrn. Vinzenz Ulrich Orszulski, der Thecla Boguslawska, geb. Orszulska und der Francisca Orszulska mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht: daß der Hr. Advokat Bieniewicz als Vertreter des Johann Boguslawski, dessen Wohnort unbekannt ist, bey diesen k. k. Landrechten — um die Uebernahme des ihm vom Hrn. Michael Politowski wegen Auszahlung einer Summe von 2520 fl. pol. anhängig gemachten Prozeßes — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, in so weit es die Gerechtigkeit fordert, angefordert habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen der hiesige Rechtsfreund Ekielski, auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnt: daß sie noch zur rechten Zeit, das ist:

am 30. Oktober d. J. selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zur Verteidigung ihrer Sache die schicklichsten erachten; widrigen Falls würden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze sich selbst zuschreiben müssen.

Josephy v. Mikorowicz,

W. Pichocki,

F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krasauer Landrechte in Westgalizien. Krasau den 13ten August 1805.

Elöner.

I

Ankündigung.

Die Koszycer Stadtpropinazion, welche am 15. und den folgenden Tagen des v. M. Juli sammt dem Rechte Brandwein, Bier und Meth auszuschänken, lizitando auf 1 Jahr verpachtet werden sollte, wird, da auf diesem Termin keine Pachtlustigen erschienen, zum zweytenmal am 20. September an den Weißbiethenden auf 1 Jahr, das ist, vom 2. Okt. l. J. bis letzten Okt. 1806. in Pacht gelassen werden.

Der Fiskalpreis dieses Gefälts auf 1 Jahr ist 2256 flr.

Die

Die Pachtflüssigen werden demnach hiemit vorgeladen, an dem obbestimmten Tage in Koszyce sich einzufinden, und mit der zum Reugeld erforderlichen von dem Fiskalpreise 10 pct. ausmachenden Baarschaft sich zu versehen.

Vom k. k. Krakauer Kreisamt den 9. August 1805.

Auf besonderen höchsten Befehl wird nachfolgende von dem königl. preussischen Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis bekannt gemachte Preisangebotsgabe, die Ansteckungsweise des gelben Fiebers betreffend, zur Kenntniß der vaterländischen Aerzte gebracht:

Da es die Erfahrung ausser Zweifel gesetzt hat, daß das gelbe Fieber zu denselben Krankheiten gehöret, welche sich von den damit befallenen Menschen auf gesunde durch die Ansteckung übertragen, so ist man berechtigt anzunehmen:

daß ein eigener Ansteckungsstoff dabey entwickelt werde, welcher die Ursache der Fortpflanzung dieser Krankheit enthält.

Es ist jedoch noch keinesweges auf eine genuehrende Art erwiesen worden, auf welche Weise dieser Ansteckungsstoff sich fortpflanzt, und ob sich derselbe lediglich durch die unmittelbare Berührung der Kranken mittheilt? oder ob selbiger auch durch die Atmosphäre sich fortpflanzt? oder endlich, ob, wie bey der Pest und andern Seuchen, der Ansteckungsstoff sich an leblose Substanzen anhängt,

und denselben so anklebe, daß das Berühren solcher damit imprägnirten Substanzen die Ansteckung dieser Krankheit zu bewirken im Stande sey? Da aber die zuverlässige Entscheidung dieser letzten Frage von der größten Wichtigkeit ist, indem davon die zur Anwendung jenes Uebels zu ergreifenden Polizeymaßregeln, so wie die Einschränkungen, welche der Handel deshalb erleiden muß, abhängen; da ferner die Aufmerksamkeit der Aerzte, welche Gelegenheit gehabt haben, diese Krankheit zu beobachten, noch nicht hinlänglich auf diesen Gegenstand geleitet worden ist, so haben Se. Majestät der König von Preussen Der Ober-Collegio-Medico et Sanitatis den Befehl ertheilt, durch die Aufgaben folgender Preisfragen die Aerzte, welche Gelegenheit gehabt haben, oder noch haben werden, eine Epidemie des gelben Fiebers zu beobachten, aufzufordern, durch genau angestellte Versuche und Beobachtungen diesen Gegenstand völlig aufzuklären.

Demnach legt gedachtes Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis allen durch ihre äussere Lage dazu geeigneten Sachverständigen folgende Fragen öffentlich vor, und ladet sie hierdurch zur genauen Beantwortung derselben ein.

„I. Ist man durch Erfahrungen, welche auf unbezweifelte Thatsachen beruhen, berechtigt, mit Gewißheit anzunehmen: daß der Ansteckungsstoff des gelben Fiebers sich an leblose Substanzen anhängt, von diesen, ohne
fein

sein Ansteckungsvermögen zu verlieren, aufgenommen werde, und zwar auf eine solche Weise, daß bey dem Versühren dieser infizirten Substanzen derselbe sich auf gesunde, anderweitig nicht angesteckte Personen übertrage, und dadurch in der Entfernung das gelbe Fieber hervorbringe?"

"2. In dem Falle, wo man die Möglichkeit einer solchen Ansteckung annimmt, fragt sich: worin die That sachen, Versuche, und darauf gebauete Erfahrungen bestehen, welche diese Meinung wahrscheinlich oder völlig ge wiß machen? In dem entgegengesetz ten Falle müssen die Beweise für die aufgestellte Meinung auf gleiche Weise geführt werden."

"3. Kann man mit Wahrscheinlich keit annehmen, oder beweisen, daß der Ansteckungsstoff des gelben Fiebers ein Produkt dieser Krankheit sey, und in einer oder der andern der thieris chen Excrezionen allein oder vorzüg lich enthalten sey, und in welcher?"

"4. Hat man bereits einige Kenntniß der chemischen Beschaffenheit dies ses Stoffs, und kann man darauf gestützt, solche chemische Gegengifte anwenden, welche diesen Stoff entwe der minder wirksam zu machen, oder zu zerstören vermögen? oder giebt es andere Verwahrungsmittel dagegen? welche sind jene oder diese? hat man sich einiger derselben bereits mit einem unbegreiften Nutzen bedient? wie muß bey der Anwendung derselben ge nau verfahren werden, um Substanzen, welche den Stoff des gelben Fiebers

enthalten, völlig davon und zu befreyen, daß sie durch dieses Ver fahren ganz unschädlich werden."

"5. Wie lang behält dieser Stoff sein verderbliches Vermögen bey, die Ansteckung zu verbreiten, und wie lange sind die damit imprägnirten ver schiedenen Substanzen fähig, solchen unverändert zu erhalten und die Krank heit zu verbreiten?"

"6. Findet unter den leblosen Sub stanzen ein Unterschied, in Rücksicht ihrer Fähigkeit den Ansteckungsstoff des gelben Fiebers leichter oder schwerer aufzunehmen, und längere oder kürzere Zeit unverändert zu erhalten, statt? Giebt es daher völlig anste ckungsunfähige und dagegen auch vor züglich giftfangende Waaren, und welche sind diese? (Hier wünscht man, eine tabellarische Uebersicht der vorzüg lichsten Kaufmannswaaren, nach Maßgabe ihrer notorischen und vers chiedenen giftfangenden Eigenschaften, zu erhalten)."

"7. Ist diejenige Krankheit, welche in Nordamerika, im südlichen Theil von Spanien und in Livorno unter dem Namen des gelben Fiebers ge herrscht hat, überall eine und dieselbe Krankheit gewesen, oder hat man nach Verschiedenheit der damit befa lenen Gegenden, in Hinsicht der Ent stehung, der Zufälle und des Verlaufs, der Tödtlichkeit und Ansteckungsfähig keit dieses Uebels einen Unterschied beobachtet? Worin hat dieser bestan den, und wodurch wird diese Be hauptung begründet?"

„8. Ist endlich das gelbe Fieber eine epidemische Krankheit der Seesfer, oder hat man es in einer bedeutenden Entfernung der Küste beobachtet, und verhält sich diese Krankheit mitten auf dem festen Lande eben so als an den Ufern des Meeres?“

Für die vollständigste und gründlichste Beantwortung dieser Fragen, wenn selbige auf angestellte Versuche und unbezweifelte Erfahrungen beruht, wird hierdurch auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs von Preussen ein Preis

von zweyhundert Stück vollwichtige Dukaten,

und für die der gekrönten Preisschrift am nächsten kommende Beantwortung ein Accisfit

von Einhundert Stück vollwichtigen Dukaten

gesetzt.

Die Beantwortungen selbst, welche leserlich geschrieben, in lateinischer, deutscher oder französischer Sprache abgefaßt seyn müssen, werden unter der Aufschrift:

An das königl. Ober-Collegium Medicum et Sanitatis zu Berlin, vor dem 1. Januar 1807. eingeschickt.

Die später einkommenden Abhandlungen können nicht mit konkurriren.

Die Verfasser werden ersucht, sich nicht zu nennen, sondern ihren Namen, Charakter und Wohnort in einem versiegelten Zettel, mit einer auswendig angebrachten Devise zu verzeichnen, welche Devise ebenfalls auf die Abhandlung gesetzt werden muß.

Das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis wird sämmtliche vor dem 1. Januar 1807. eingelaufene Beantwortungen obiger Fragen genau und unparteyisch prüfen, der vollständigste und auf die unbezweifeltesten Thatsachen gegründeten den ersten Preis, so wie der diesen Forderungen am nächsten kommenden das Accisfit unsehlbar zuerkennen; dagegen die versiegelten Zettel, die den Namen der übrigen Konkurrenten enthalten, uneröffnet verbrennen.

Berlin den 17. April 1805.

Höherem Auftrage zu Folge werden die Redakteurs aller in den sämtlichen k. k. Erbkaisertümern erscheinenden Zeitungen aufgefordert, diese für die Menschheit so höchwichtige Preisgabe in ihre Blätter aufzunehmen. 2

Ankündigung.

Vom Wirthschaftsamt der k. k. Stiftungsfonds-Herrschaft Lipowice wird hiemit kund und zu wissen gemacht, daß am 16. September d. J. das Brandweingespühl an den Weisbietenden auf ein Jahr, nemlich in wie weit und lang die Brandweinerzeugung vom Jahr 1805. anfangend, bis im Frühjahr 1806. dauern wird, verpachtet —

Zum Praetium fisci ist von jedem eingemagten Korn, Getraid oder Erdäpfel 15 kr. bestimmt; Pacheluffige haben sich mit einem Badio oder Neugeld von 50 flr. zu versehen, und i
der

der lipowiczer Amtskanzley in der 9. Frühstunde zu erscheinen.

Lipowiec den 21. August 1805.

Malp. 3

N a c h r i c h t.

Am 16. September l. J. um 9 Uhr Vormittags werden im krasnyflawer Rathhause nachstehende städtische Einkünfte auf ein Jahr, und zwar vom 1. November 1805. bis 31. Oktob. 1806. an den Meistbietenden verpachtet werden.

1. Die Brandweinpropinazion, das Praetium fisci ist 1340 fr.

2. Der Bier- und Methverzehrungsausschlag, das Praetium fisci ist 381 fr.

3. Stands- und Marktgelber, das Praetium fisci ist 260 fr.

4. Der städtische Weinverzehrungsausschlag, das Praetium fisci ist 57 fr.

Das Neugeld muß mit 10 vom 100 des Fiskalpreises erlegt werden.

Vom bialer k. Kreisamt, am 20. Juli 1805. 3

K u n d m a c h u n g.

Am 10. September l. J. werden nach gerichtlicher Verhandlung der Jurisdikzion der Herrschaft Konstkowol, verschiedene Geräthschaften, nach dem verbliebenen Geistlichen Fortenatus Arnold d. i. musikalische Instrumente, Uhren, Betten, Kleider, Wäsche, eine Drechslerbank und dem dazu gehörigen

Werkzeuge, Bücher in polnischer und lateinischer Sprache in dem Polizeyhause zu Pulawy, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Es wird demnach allen, welche eine Forderung an die Masse des Verstorbenen haben, hiezu besannt gemacht, damit sie sich bey dem gerichtlichen Massakurator Czyszowski vor der Lizitazion melden, indem nach Verlauf des besagten Termins das Vermögen des Verstorbenen den eigenthümlichen Erben eingehändigt werden wird.

Dat. den 29. Juli 1805.

K. Olszewski,
Justiziar.

Von der konstkowolskischen Dominaljurisdikzion.

Haszewski. 3

A n k ü n d i g u n g.

Von Seite des niedler Kreisamts wird zu jedermanns Wissenschaft kund gemacht, daß

1. die städtische Propinazion in Stanislawow am 1. Oktob. 1805.

2. Im Kamienzyt am 3. Okt. 1805.

3. Im Ceylow am 5. Okt. 1805.

4. Im Garmolin am 7. Okt. 1805.

5. Im Batowic am 9. Okt. 1805.

6. Eben dieselbst die städtische Bräu-Kemaut am nehm. Tage.

7. Die städtische Propinazion in Waszarzew am 11. Okt. 1805.

8. Der dortige Weinausschlag am 20. Okt. 1805.

9. Die städtische Propinazion in
Diet am 14. Okt. 1805.

10. In Storzef am 16. Okt. 1805.

11. In Lio am 18. Okt. 1805.

12. In Stengya am 21. Okt. 1805

13. Ebendasselbst der Weinausschlag
am 22. Okt., endlich

14. Der Bier- und Methausschlag
in Posier am 25. Okt. l. J. unter
Freisaml. Beytreite in obbenannten
Ortern früh um 9 Uhr auf die Dauer
eines ganzen Jahrs, nemlich vom
1. Novemb. 1805. bis letzten Oktob.
1806. dem Meistbietenden versteige-
rungsweise werden verpachtet werden.

Zum Ausrufspreise ist das enthalte-
ne Praetium fisci und zwar:

1. Mit 562 flr.	2. Mit 377 flr.
3. — 166 —	4. — 805 —
5. — 700 —	6. — 265 —
7. — 3024 —	8. — 30 —
9. — 900 —	10. — 970 —
11. — 406 —	12. — 1000 —
	30 fr.
13. — 25 —	14. — 265 flr.
	45 fr.

angenommen worden.

Weshalb die Pachtlustigen nach
Verhältniß des Ausrufspreises mit
dem 10. Theil in Baarschaft sich zu
versehen, und solche vor der Verstei-
gerung, nach dem im vorhinein be-
kannt werdenden Pachtbedingungen als
Badium zu erlegen haben, werden,
weil ohne solche zur wirklichen Ver-
steigerung niemand zugelassen wird.

Prakau am 7. August 1805.

3

Rundmachung.

Nachdem die am 24. Juli l. J.
abgehaltene Lizitation der städtischen
Gefälle in Unter-Kasimir fruchtlos ab-
gelaufen ist, so wird ein neuer Ter-
min auf den 17. September d. J.
festgesetzt. Die an diesem Tage zu
verpachtende Gefälle sind folgende:

a) Das Bier-, Meth- und
Brandweinerzeugung- und Auss-
schankrecht auf 1 Jahr, der Fiskal-
preis 580 flr. 15 fr.

b) Das Ufergeld auf 3 Jahre, der
Fiskalpreis 620 flr. 20 fr.

c) Brücken und Ueberfahrt auf 3
Jahr, der Fiskalpreis 1133 flr.

d) Weinausschlag auf 3 Jahr, der
Fiskalpreis 37 flr.

e) Wagensgeld auf 3 Jahr, der
Fiskalpreis 69 flr.

Der Antritt der Propinazionspach-
tung hat seinen Anfang am 1. No-
vember l. J. bis letzten Oktob. 1806.,
die übrigen Gefälle aber dauern bis
letzten Oktober 1808.

Die Pachtlustigen haben sich dem-
nach am obbesagten Tage mit dem 10-
prozentigen Badium bey der dortigen
k. k. Kommission zu melden, und zus-
gleich zu erklären, ob sie für sich oder
jemand andern steigern, in diesem Fall
müssen sie mit einer glaubwürdigen
Vollmacht versehen seyn.

Kublin den 3. Juli 1805.

33

Wen

Von dem k. k. Landes-Gubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem die 2 Meserchen als Dauphri Mangier sammt seinem Weibe und Mädchen, dann Agenti Veserko sammt seinem Weibe von der Herrschaft Kosstie, bukowiner Kreises angewandert, deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemächheit des Kreis Schreibens vom 15. Juni 1798. S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hies mit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr, oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den 29. Juli des ein Tausend acht Hundert und fünften Jahrs.

Ex Confidio Sacr. Caes. Reg. Gubernii Regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Rundmachung.

Den 6. des künftigen Monats September wird die Versteigerung zur Verpachtung des vorderen Gebäudes in dem auf der Epitalgasse liegenden Stiftungsfondshause sub Nro. 609., bestehend in 5 Zimmern, 1 Küche, 1 Holzbehältniß, 1 Keller, 1 Dach-

boden auf 1 Jahr, nemlich vom 1. Oktober 1805. bis letzten Oktober 1806. öffentlich abgehalten werden.

Pachtlustige haben sich bey dem k. k. kracauer Kreisamte früh um 9 Uhr versehen mit einem Bodinn pr. 15. flr. zur Lizitazion einzufinden.

Die Kontraktbedingnisse aber können bey der Registratur des k. k. kracauer Kreisamts jederzeit eingesehen werden. 2

Rundmachung.

Im Grunde der hohen Gubernialverordnung vom 23. Juli d. J.; Zahl 30602 wird die sichere Maria Groff geb. Szizer oder ihre etwaige Erben zur Behebung der zu Meser in Hungarn moschonier Komitats hinterbliebenen väterlichen Erbtheils binnen einem Jahre vom 1. Mai d. J. angesungen, aufgefordert.

Kracau den 29. August 1805. 1

Von Seiten der k. k. kracauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Severin und Ludwig Kalinowski, der Josepha Sablowa, geb. Kalinowska, der Justina Piasicka, geb. Kalinowska, der Antonina Walewska, geb. Kalinowska

nowska, und der Francisca Olszewska, geb. Kalinowska mittels gegenseitigen Edictes bekannt gemacht: daß der Nicolaus de Verny Gerand bey diesen k. k. Landrechten — um die Uebernahme des von Seiten des Adalbert Romer wegen Auszahlung der aus den Gütern Cjanowice angesprochenen Summe von 20,000 fl. pol. sammt Interessen und Gerichtskosten, anhängig gemachten Prozeßes — eine Klage wider sie eingereicht, und um Rechtsbhülfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angefucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen der hiesige Rechtsfreund V. R. D. Litwincki, auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende gewarnet, daß sie noch zur rechten Zeit, das ist, am 30. Oktober 1805. selbst erscheinen, oder aber wenn sie einzige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bey Zeiten übergeben, oder endlich einen andern Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten nomhaft machen, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigen Falls würden sie alle mißlichen Fögerungsfolgen, laut Vors

chrift der k. k. Befehle, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph v. Mikorowicz.

V. Lichocki.

F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien.

Krakau den 6. August 1805.

Scherau;

1

K u n d m a c h u n g.

Von der vereinigten k. auch k. k. Banko-Tabak-Kammeralstempelgefäßen-Administration zu Krakau wird hiermit bekannt gemacht: daß am 1. Oktober l. J. in dem Administrationsgebäude hier die Verfügung des Tabaks, dann Stempel-Materials von Krakau nach Lublin, welche im Sommer zu Wasser, und im Winter zu Lande betrieben werden muß, auf ein Jahr, nemlich vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1806 gegen Erlag einer baaren, oder in öffentlichen Fonds-papieren bestehenden Kauzion von 500 flr. öffentlich versteigert werden wird.

Alle jene, welche dieses Fuhrwesen zu erlangen wünschen, haben sich daher am obbemeldten 1. Oktober in dem k. k. Gefällamts-hause einzufinden, und bey der um 9 Uhr Vormittags ausföngenden Versteigerung ihr allfälliges Anbot in gehöriger Ordnung zu machen, vorher aber ein Vadium, das ist, ein Neugeld von 200 flr. auf dem Kommissionstische für den Fall niederzulegen, wenn der Lizitant nach

erstandener Lizitation seinen Frachtanbot zurücknehmen, und dadurch die abgehaltene Versteigerung fruchtlos machen wollte.

Die Kontraksbedingungen sind zu jeder Manns Einsicht bey der hiesigen Amtsregistratur stets bereit

Von der k. auch k. Banko-Tabak- und Kammerstempelgefällens Administration.

Krakau am 26. August 1805.

Gubry,
Schwarz. I

Nachricht.

Am 16. September d. J. Vormittags um 9 Uhr wird in Kirchnica das städtische Propinazionsgefäll auf die Pachtbauer vom 16. September d. J. bis Ende Oktober 1807 öffentlich versteigert, und dabey zum einjährigen Pachtshilling des Fiskalpreises von 446 fl. ausgerufen werden.

Kielce den 9. August 1805. I

Zu der gegenwärtig in Erledigung stehenden 2ten polnischen Subnial-Translatorstelle mit einem Gehalte jährlich 500 fl. wird hiermit der Konkurs bis zum 23. September d. J. mit dem Beysatz ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre Gesuche bis zum obbesagten Tag bey dem Subnialeinreichungsprotokoll einzureichen, und sich am 24. September l. J. wegen Ablegung der Prüfung bey dem

hierortigen Mittelrath Grafens Gaisruck anzumelden haben.

Lemberg den 23. August 1805. I

Kundmachung.

Am 6. September l. J. früh um 9 Uhr werden in der k. Stadt Krassnostoff auf dem dortigen Rathhause nachstehende städtische Realitäten und Gefälle gegen die beygerückten jährlichen Fiskalpreise auf 3 Jahre vom 1. Oktober 1805. bis letzten Oktober 1808. an den Meistbiethenden unter Vorbehalt der höhern Bestätigung verpachtet werden, und zwar:

- a) Die Wiese Zaborze pr. 188 fl.
- b) Die Wiese Bastowsky 20 fl. 48 fr.
- c) Der Grund im Walde Lipniak 5 fl.
- d) Das städtische Brückenmuthsgefäll 166 fl. 40 fr.

Die Pachtlustigen haben sich daher am besagten Tage zu der bestimmten Stunde mit einem 10prozentigen baaren Neugelde auf dem krassnostawer städtischen Rathhaus einzufinden, wo ihnen die näheren Pachtbedingungen bekannt gemacht werden.

Biala den 15. Juli 1805.

Lewinski,
Vize Kreishauptmann. 2
An.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 29. August.

Der k. k. Feldmarschalllieutenant Herr Fürst von Hohenlohe mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kommt von Lemberg.

Der Herr Michael von Karški mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kommt vom Lande.

Der k. k. Kammeralhauptzahlamtskaffierer Herr Karl Wilhelm Weidinger mit f. Gattin und 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kommt von Lemberg.

Der Herr Michael von Bayer mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kommt vom Lande.

Der Herr Stanislaus von Soltnik mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 91., kommt vom Lande.

Der k. k. Kreiscaffierer Herr Franz Hoffmann mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 91., kommt von Rielze.

Am 30. August.

Der Herr Hrajnith von Bzewski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 460., kommt vom Lande.

Der Herr Joseph von Komar mit Familie und 2 Bedienten, wohnt in Kieparz, Nr. 42., kommt vom Lande.

Der Herr Herrmann von Stein, wohnt in der Stadt, Nr. 460., kommt von Bukarest.

Der k. k. Oberlieutenant Herr Andujar mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kommt von Wien.

Der Herr Kwiśin von Rogowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 219., kommt von Lemberg.

Der Herr Johann von Niemira mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., kommt vom Lande.

Die Frau Gräfin Elisabeth von Wieszopolska mit Gefolge, wohnt auf der Wessola, Nr. 206., kommt von Wien.

Am 1. September.

Der Herr Anton von Schiskowski mit 2 Bedienten, wohnt in Stradom, Nr. 16., kommt vom Lande.

Krakauer Marktpreise

vom 2. September 1825.

			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Der Koresz	Weizen	zu	23	—	20	—	18	—	—	—
—	—	Korn	13	30	12	—	10	—	—	—
—	—	Gersten	12	—	10	—	9	—	—	—
—	—	Haber	7	30	7	—	6	30	—	—
—	—	Hirse	26	—	25	—	—	—	—	—
—	—	Erbsen	14	—	13	—	—	—	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Subernal-Buchdrucker.